

**Rechtsverordnung
der
STADT GAGGENAU**

**über die dauerhafte Festsetzung des 3. Sonntages vor Ostern sowie für den
Sonntag anl. des im Rahmen des „Gaggenauer Advent“ stattfindenden
„Künstler- und Kunsthandwerkermarktes“ als verkaufsoffene Sonntage
vom 10.11.2003**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 7 der Ladenschlussverordnung in der Fassung vom 27.06.1994 (GBl. S.353) hat der Gemeinderat am 10.11.2003 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Gaggenauer Ostereiermarktes am 3. Sonntag vor Ostern und des im Rahmen des „Gaggenauer Advent“ stattfindenden „Künstler- und Kunsthandwerkermarktes“ dürfen die Verkaufsstellen an diesen beiden Marktsonntagen in der Kernstadt von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Kernstadt-Bezirk wird wie folgt abgegrenzt:

im Westen: Jahn-/Waldstraße
im Norden: Wald-/Kant-/Luisenstraße
im Osten: Luisen-/Goethe-/Schillerstraße
im Süden: Eckenerstraße/Annemasseplatz/Hauptstraße bis Nr. 64

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Ladenschlussgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 11. November 2003



Michael Schulz
Oberbürgermeister